



eniwa

Allgemeine Geschäfts- bedingungen

für Telekommunikation, digitale Dienstleistungen
und Datacenter-Dienstleistungen

gültig für
Eniwa AG

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	3
1 Anwendungsbereich	3
2 Leistungen von Eniwa	3
3 Pflichten des Kunden	3
4 Missbrauch und Sperrung	4
5 Einrichtungen und Installationen	4
6 Dienstleistungen Dritter	5
7 Preise	5
8 Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen und Verzug	5
9 Gewährleistung	6
10 Haftung	7
11 Vertragsabschluss und Nutzungsbeginn	7
12 Dauer und Beendigung des Vertrages	7
13 Änderungen und Teuerung	8
14 Rufnummern und andere Adressierungselemente	8
15 Datenschutz	8
16 Geistiges Eigentum	8
17 Schlussbestimmungen	9
II. Besondere Bestimmungen für Geschäftskunden	9
18 Anwendbarkeit	9
19 Zusammenarbeit, Mitwirkungspflichten und Mängel	9
20 Besondere Pflichten von Eniwa	10
21 Support, Wartung und Service Level	10
22 Beendigung der Zusammenarbeit	10
III. Besondere Bestimmungen für Datacenter-Dienstleistungen	10
23 Anwendungsbereich	10
24 Inhalt und Umfang der Datacenter-Dienstleistungen	11
25 Voraussetzungen und Verpflichtungen für die Nutzung der Datacenter-Dienstleistung	11
26 Gefahr in Verzug und Sperrung	11
27 Besondere Vergütungsregelung	12

I. Allgemeine Bestimmungen

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen Telekommunikation und digitale Dienstleistungen («AGB») der Eniwa AG («Eniwa») regeln die allgemeinen Aspekte der Erbringung von Dienstleistungen der Informations- und Kommunikationstechnologie durch Eniwa an Private und Unternehmen («Kunde»).
- 1.2 Die AGB bilden integrierten Vertragsbestandteil des jeweiligen Dienstleistungsvertrags (vgl. Ziff. 2.1; AGB und Dienstleistungsvertrag zusammen «Vertrag»). Im Falle von Widersprüchen zwischen den AGB und dem jeweiligen Dienstleistungsvertrag geht der Dienstleistungsvertrag vor.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden ausgeschlossen. Sie gelten nur dann als gültig vereinbart, wenn Eniwa sie ausdrücklich schriftlich akzeptiert und sind in diesem Fall nur auf das jeweilige Einzelgeschäft anwendbar.
- 1.4 Die in diesen AGB verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche als auch auf das männliche Geschlecht, wobei jeweils nur eine Form verwendet wird.

2 Leistungen von Eniwa

- 2.1 Art und Umfang der einzelnen Dienstleistungen von Eniwa («Dienstleistungen») ergeben sich aus den jeweiligen Dienstleistungsverträgen, spezifischen Nutzungsbedingungen und Produktvereinbarungen für einzelne Produkte und Dienstleistungen sowie den Informationen auf der Webseite von Eniwa (www.eniwa.ch). Die Vereinbarung über den Bezug einer einzelnen Dienstleistung mit Eniwa stellt jeweils einen Dienstleistungsvertrag dar («Dienstleistungsvertrag»).
- 2.2 Eniwa ist frei in der Ausgestaltung ihrer Infrastruktur und über die darüber zugänglichen Dienstleistungen. Eniwa hat insbesondere das Recht, eine Dienstleistung unter Vorankündigung von einer angemessenen Frist entschädigungslos einzustellen.

- 2.3 Eniwa ist für den Unterhalt ihrer Infrastruktur verantwortlich und behebt während der Betriebszeiten Störungen, welche in ihrem Einflussbereich liegen, innert angemessener Frist. Eniwa ist berechtigt, den Betrieb zwecks Behebung von Störungen, Durchführung von Wartungsarbeiten, Einführung neuer Technologien usw. jederzeit zu unterbrechen oder einzuschränken. Eniwa ist nicht verantwortlich für die Behebung von Störungen und Fehlfunktionen ausserhalb des Leistungs- und Verantwortungsbereichs von Eniwa. Sofern der Support von Eniwa für Infrastruktur oder Leistungen in Anspruch genommen wird, die nicht in den Leistungs- und Verantwortungsbereich von Eniwa fallen, darf Eniwa dem Kunden die Aufwendungen zu den in diesem Zeitpunkt aktuell geltenden und von Eniwa kommunizierten Stundenansätzen in Rechnung gestellt werden.
- 2.4 Eniwa ist berechtigt, zur Konfiguration, Wartung oder Optimierung bzw. Erweiterung ihrer Dienstleistungen auf die für den Dienstleistungsbezug eingesetzte und von Eniwa zur Verfügung gestellte Infrastruktur jederzeit zuzugreifen und dort vorhandene technische Daten bzw. Software einzusehen, zu verändern, zu aktualisieren oder zu löschen.
- 2.5 Eniwa darf zur Erfüllung ihrer Dienstleistungen Subunternehmer und Dritte beziehen oder mit Dritten zusammenarbeiten.

3 Pflichten des Kunden

- 3.1 Der Kunde ist verpflichtet, die von Eniwa bezogenen Dienstleistungen fristgerecht zu bezahlen.
- 3.2 Der Kunde ist verpflichtet, Eniwa seine aktuellen Personen- und Adressdaten bekanntzugeben und über die aktuell gültige Vertrags-, Rechnungs- und E-Mail-Adresse zu informieren. Der Kunde hat sich auf Verlangen von Eniwa mit einem amtlichen Dokument auszuweisen.
- 3.3 Der Kunde hat die Dienstleistungen vertragskonform zu verwenden. Dienstleistungen sind bei Privatkunden ausschliesslich für den üblichen Privatkundengebrauch, bei Geschäftskunden ausschliesslich für den üblichen Geschäftsgebrauch bestimmt.
- 3.4 Der Kunde verpflichtet sich, seine Infrastruktur und Daten vor unbefugtem Zugriff durch Dritte zu schützen. Er ist insbesondere verpflichtet, Passwörter, Identifikationscodes, Login-Daten, Codes usw. sicher aufzubewahren und Dritten nicht zugänglich zu machen oder weiterzugeben. Bei Verlust von Zugangsdaten, Passwörtern oder einer SIM-Karte ist Eniwa sofort zu benachrichtigen. Bis zur erfolgten Mitteilung bleibt der Kunde für die bezogenen Dienstleistungen gegenüber Eniwa haftbar.

- 3.5 Der Kunde ergreift dem Stand der Technik entsprechende Massnahmen, um zu verhindern, dass seine Infrastruktur für die Verbreitung von rechtswidrigen oder schädlichen Inhalten, insbesondere unlautere Massenwerbung, Belästigung Dritter, Behinderung Dritter bei der Benutzung von Fernmeldediensten, Hacking, betrügerische Nachrichten, betrügerische Internetseiten, schädliche Software, Übermittlung rechtswidriger Inhalte usw. verwendet wird.
- 3.6 Zum Bezug der Dienstleistungen gemäss diesem Vertrag sind nur der Kunde selber und die im gleichen Haushalt lebenden Personen bzw. die im Unternehmen angestellten Personen berechtigt. Jede Verwendung und jedes Zugänglichmachen an Dritte ausserhalb der eigenen Privat- oder Geschäftsräume ist untersagt. Insbesondere das Einrichten von öffentlichen Hot Spots, die Nutzung des Anschlusses durch mehrere Parteien und das Betreiben von öffentlich zugänglichen und/oder kommerziell genutzten Servern (Hosting usw.) verboten.
- 3.7 Der Kunde ist jederzeit verpflichtet, die Dienstleistungen gemäss den anwendbaren geltenden Gesetzen und Vorschriften zu nutzen. Er ist für seine Handlungen und insbesondere für die Nutzung der Dienstleistungen und den Inhalt der Informationen, die er über die Dienstleistungen von Eniwa übermittelt, bearbeitet oder Dritten zugänglich macht, selber verantwortlich. Stehen die Dienstleistungen Minderjährigen zur Verfügung, ist der Kunde zudem für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich. Dabei ist der Kunde für sämtliche eigenen oder ihm zurechenbaren Handlungen Dritter, welche über seinen Zugang zu den Dienstleistungen von Eniwa erfolgen, verantwortlich.

4 Missbrauch und Sperrung

- 4.1 Dienstleistungen dürfen nicht missbräuchlich, d. h. in vertrags- bzw. rechtswidriger Weise, verwendet werden. Als Missbrauch gilt insbesondere:
- die nicht bestimmungs- und/oder vertragsgemässe Verwendung der Dienstleistungen;
 - der Weiterverkauf oder die unentgeltliche Überlassung von Dienstleistungen an Dritte;
 - die Verwendung der Dienstleistungen für rechtswidrige, insbesondere unlautere oder strafrechtliche Handlungen;
 - die Verwendung der Dienstleistung zur Übermittlung oder dem Zugänglichmachen rechtswidriger Inhalte;
 - der Anschluss von nicht kompatiblen Geräten an die Infrastruktur von Eniwa;
 - Veränderung, Schädigung oder Gefährdung der von Eniwa zur Verfügung gestellten Infrastrukturoder die Verwendung nicht zugelassener Geräte zum Bezug der Dienstleistungen.

- 4.2 Bestehen Anzeichen einer missbräuchlichen Nutzung der Dienstleistungen, kann Eniwa den Kunden (i) zur rechts- und vertragskonformen Nutzung anhalten, (ii) ihre Leistungserbringung ohne Vorankündigung entschädigungslos ändern, einschränken oder einstellen, (iii) den Vertrag frist- und entschädigungslos auflösen und (iv) zusätzlich Schadenersatz sowie die Freistellung von Ansprüchen Dritter verlangen. Dasselbe gilt im Falle von unzutreffenden oder irreführenden Angaben des Kunden bei Vertragsabschluss oder bei der Bestellung.
- 4.3 Eniwa kann Dienstleistungen ohne Vorankündigung ganz oder teilweise sperren oder auf bestimmte Leistungen beschränken, wenn (i) ein Missbrauch gemäss Ziff. 4.1 vorliegt, (ii) die Sperrung im mutmasslichen Interesse des Kunden ist, z. B. bei Anzeichen eines Missbrauchs durch Dritte, und (iii) bei begründeten Zweifeln an der Einhaltung der Zahlungspflichten bis zur Leistung einer Anzahlung gemäss Ziff. 8.7. Der Kunde wird über die erfolgte Sperrung in geeigneter Weise informiert.
- 4.4 Die Sperrung kann so lange aufrechterhalten werden, bis der Grund der Sperrung wegfällt. Sofern der Kunde den Grund für die Sperrung zu vertreten hat, bleibt die Pflicht des Kunden zur Bezahlung der Dienstleistung während einer Sperrung unberührt und es können dem Kunden für die Sperrung und Entsperrung je eine Bearbeitungsgebühr sowie allfällige Kosten für eine Ersatz-SIM-Karte verrechnet werden.

5 Einrichtungen und Installationen

- 5.1 Der Kunde ist verpflichtet, die für die korrekte Dienstleistungserbringung notwendigen Anlagen bereitzustellen und/oder notwendigen Installationen bei sich vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, um die Leistungen von Eniwa empfangen zu können. Der Kunde ist für die Anschaffung, die Einrichtung, die Funktionstüchtigkeit und den Unterhalt seiner eigenen Infrastruktur, die er zur Verwendung der Dienstleistungen benötigt, selbst verantwortlich.
- 5.2 Soweit Geräte, Hardware oder anderweitige Infrastruktur durch Eniwa zur Verfügung gestellt werden, erfolgt dies miet- oder leihweise für die Dauer des Vertrags und das Eigentum daran verbleibt bei Eniwa.
- 5.3 Der Kunde ist verpflichtet, für die Nutzung der Dienstleistungen von Eniwa nur die von Eniwa zur Verfügung gestellte Infrastruktur zu gebrauchen und diese ausschliesslich für die Dienstleistungen von Eniwa zu verwenden. Der Kunde darf ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von Eniwa keine Änderungen an der Konfiguration der ihm durch Eniwa überlassenen Infrastruktur vornehmen.

- 5.4 Der Kunde ist verpflichtet, die zur Verfügung gestellte Hard- und Software sorgfältig und vertragskonform zu nutzen, jeden Missbrauch zu unterlassen und diese nicht an Dritte weiterzugeben. Für Wertminderungen, die durch unsachgemässe oder zweckwidrige Verwendung entstanden sind, wird der Kunde gegenüber Eniwa schadenersatzpflichtig.
- 5.5 Bedarf die von der Eniwa vertraglich zur Verfügung gestellte Infrastruktur während der Vertragsdauer auf Anlass des Kunden Änderungen, Ergänzungen, Ersatz oder Versetzung trägt der Kunde die entsprechenden Kosten.
- 5.6 Bei Beendigung des Bezugs der damit zusammenhängenden Dienstleistung, spätestens bei Vertragsbeendigung, ist der Kunde verpflichtet, die Infrastruktur innert 30 Tagen vollständig und unbeschädigt an Eniwa zurückzugeben. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht fristgemäss nach oder weist die zurückgeschickte Infrastruktur Defekte auf, ist Eniwa berechtigt, sie dem Kunden zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung zu stellen.
- 5.7 Der Kunde hat die Möglichkeit, Endgeräte mittels einer separaten Vereinbarung zu kaufen. Preise und Details richten sich nach der Angebotsübersicht auf www.eniwa.ch oder den aktuellen Broschüren.

6 Dienstleistungen Dritter

- 6.1 Nimmt der Kunde über die Dienstleistungen von Eniwa auch Dienstleistungen Dritter in Anspruch (z. B. Mehrwertdienste, TV-Content-Dienste usw.), schliesst der Kunde einen allfälligen diesbezüglich notwendigen Vertrag direkt mit dem Drittanbieter ab und ist zur Einhaltung jener Vertragsbedingungen selbständig verantwortlich.
- 6.2 Die Abrechnung über die Benutzung der Dienstleistung Dritter erfolgt direkt mit dem Dritten, es sei denn, eine direkte Abrechnung über Eniwa ist mit Eniwa schriftlich vereinbart worden.
- 6.3 Der Kunde bleibt bei der Nutzung der Dienstleistungen Dritter zur Einhaltung der Nutzungs- und Vertragsbestimmungen der Eniwa verpflichtet.
- 6.4 Eniwa übernimmt gegenüber dem Kunden keinerlei Haftung oder Gewährleistung im Zusammenhang mit Dienstleistungen Dritter.

7 Preise

- 7.1 Es gelten die jeweils bei Abschluss des Vertrags gültigen Preise und in den jeweiligen Dienstleistungsverträgen vereinbarten Preise. Die massgebenden Preise werden von Eniwa elektronisch oder schriftlich bestätigt und gelten inklusive dem jeweils gültigen Mehrwertsteuersatz.
- 7.2 Für variable Preisbestandteile wie zum Beispiel Verbindungsgebühren oder nutzungsabhängige Preise wie Minuten-, Datenübertragungs- oder Roaming-Preise gelten die jeweils gültigen, dem Kunden kommunizierten Preise im Zeitpunkt der Nutzung der Dienstleistung. Angebrochene Einheiten werden zu vollen Einheiten fakturiert. Eniwa ist berechtigt, Preise und Gebühren unmittelbar vor der Nutzung einer bestimmten Dienstleistung bekannt zu geben.
- 7.3 Die Pflicht des Kunden zur Bezahlung der Vergütung beginnt mit dem Datum der erfolgten Inbetriebnahme der vereinbarten Dienstleistungen bzw. mit dem Vertragsbeginn. Der Kunde bleibt auch im Falle von Unterbrüchen oder Sperrung der Dienstleistung zur Zahlung der Preise verpflichtet.

8 Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen und Verzug

- 8.1 Die vertraglich geschuldeten Vergütungen werden dem Kunden gemäss Vereinbarung im Dienstleistungsvertrag und gestützt auf die technischen Aufzeichnungen durch Eniwa in Rechnung gestellt. Eniwa kann verschiedene Rechnungen des Kunden zusammenfassen und geringfügige Rechnungsbeträge erst mit einer darauffolgenden Rechnung erheben.
- 8.2 Der Rechnungsbetrag ist gemäss Zahlungsfrist auf der Rechnung und, sofern keine solche angegeben ist, innert 30 Tagen seit dem Rechnungsdatum zu bezahlen. Mit der Beendigung des Dienstleistungsvertrags werden alle ausstehenden Forderungen von Eniwa per Beendigungsdatum fällig.
- 8.3 Eniwa ist berechtigt, für den Fall, dass ein Kunde eine Papierrechnung verlangt, für den Versand von Papierrechnungen Portoentschädigungen und eine Administrationsgebühr zu verrechnen.
- 8.4 Einwände zur Rechnungsstellung sind durch den Kunden begründet und schriftlich innerhalb von 30 Tagen seit Zugang der Rechnung an Eniwa zu richten, andernfalls die Rechnung als vom Kunden akzeptiert gilt. Betreffen die Einwände nur einen Teilbetrag der Rechnung, bleibt der Kunde zur Zahlung des Restbetrags verpflichtet. Allfällige Rückerstattungsansprüche werden dem Kunden auf seinem Rechnungskonto gutgeschrieben und mit der nächsten fälligen Rechnung verrechnet.

- 8.5 Wird die Rechnung bis zum Fälligkeitsdatum nicht beglichen und hat der Kunde keine Einwände erhoben, befindet sich der Kunde automatisch und ohne Mahnung in Verzug. Diesfalls ist Eniwa im gesetzlich zulässigen Umfang berechtigt, (i) die bestellten Dienstleistungen teilweise oder vollständig einzustellen bzw. zu unterbrechen, (ii) weitere Massnahmen zur Verhinderung wachsenden Schadens zu treffen und/oder (iii) den Vertrag frist- und entschädigungslos auflösen und (iv) zusätzlich Schadenersatz zu fordern.
- 8.6 Der Kunde trägt sämtliche Kosten, die Eniwa durch den Zahlungsverzug entstehen. Insbesondere schuldet der Kunde Eniwa einen Verzugszins von 5%. Zusätzlich darf Eniwa pro Mahnung eine Gebühr erheben, die vom Kunden zu bezahlen ist. Eniwa kann jederzeit Dritte für das Inkasso beiziehen. Der Kunde hat hierfür dem beigezogenen Dritten direkt Mindestgebühren zu bezahlen und ihm darüber hinaus dessen individuelle Aufwände und Auslagen zu entschädigen, die für das Inkasso notwendig sind.
- 8.7 Eniwa kann von ihren Kunden bei begründeten Zweifeln an der Einhaltung der Zahlungspflichten oder bei bekannten Inkassomassnahmen gegen den Kunden sowohl bei Vertragsabschluss als auch während der Vertragsdauer eine Vorauszahlung oder Sicherheit verlangen oder eine Kreditlimite festlegen. Leistet der Kunde die Vorauszahlung oder Sicherheit nicht innert der von Eniwa angegebenen Frist, so stehen Eniwa die gleichen Rechte zu wie im Falle des Verzugs (vgl. Ziff. 8.5). Eniwa ist berechtigt, alle Forderungen mit den geleisteten Sicherheiten zu verrechnen. Der Kunde ist berechtigt, diese bei Vertragsabschluss und nach vollständiger Begleichung der Forderungen von Eniwa zurückzuverlangen.
- 9.3 Setzt der Kunde Dienste zur Verschlüsselung oder Anonymisierung der Datenübertragung ein oder verwendet er die Dienstleistung mit entsprechenden Einstellungen, akzeptiert er die damit verbundenen möglichen Nachteile, namentlich die Verunmöglichung oder Beeinträchtigung der Leistungserbringung durch Eniwa, die Entstehung einer Kostenpflicht bei an sich kostenlos angebotenen Dienstleistungen oder Einschränkung der Möglichkeit zur Missbrauchsbekämpfung.
- 9.4 Die von Eniwa im Bereich der Internetdienstleistungen genannten Geschwindigkeiten (Up- und Downstream) sind Richtwerte. Die Erreichbarkeit bzw. Ausschöpfung dieser Werte kann nicht garantiert werden, ausser dies wird ausdrücklich und schriftlich durch Eniwa zugesichert.
- 9.5 Eniwa trifft Vorkehrungen, um ihr Netz vor Eingriffen Dritter zu schützen. Eniwa kann keine Gewähr dafür bieten, dass die Netzinfrastruktur vor unerlaubten Zugriffen oder unerlaubtem Abhören durch Dritte umfassend geschützt ist, und dass nicht Hacker, Phishing-Angriffe, Spams, schädliche Software, Spyware usw. den Gebrauch der Dienstleistungen beeinträchtigen, die Infrastruktur des Kunden beschädigen oder den Kunden anderweitig schädigen.
- 9.6 Eniwa übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte, welche über die Dienstleistungen von Eniwa verbreitet, mitgeteilt, publiziert, bearbeitet, übermittelt, erhalten oder empfangen werden.
- 9.7 Im Falle eines Umzugs des Kunden, kann Eniwa nicht gewährleisten, dass die Dienstleistungen nach dem Umzug im gleichen Umfang oder in der gleichen Qualität angeboten werden. Dem Kunden steht es frei, den Vertrag unter Einhaltung der Bestimmungen in Ziff. 12 zu kündigen. Falls eine Kündigung aufgrund von Mindestvertragsdauern oder -Verlängerungen nicht oder nur gegen Bezahlung der Restlaufgebühr möglich ist, bietet Eniwa dem Kunden alternative, am neuen Wohn- bzw. Geschäftssitz erhältliche Dienstleistungen für die restliche Vertragsdauer an und wandelt den laufenden Dienstleistungsvertrag entsprechend um.

9 Gewährleistung

- 9.1 Eniwa erbringt ihre Dienstleistungen mit der gebührenden Sorgfalt. Eniwa bemüht sich, eine hohe Verfügbarkeit ihrer Dienstleistungen sicherzustellen. Eniwa übernimmt jedoch keine Gewähr für eine ununterbrochene und störungsfreie Funktion der Infrastruktur oder Dienstleistungen, bestimmte Kapazitäten und Verfügbarkeiten, die Integrität von Daten oder den Schutz vor schädlicher Software. Dem Kunden steht kein Vergütungsanspruch für allfällige Ausfälle zu.
- 9.2 Insbesondere übernimmt Eniwa keine Gewährleistung für die Leistungen von Drittlieferanten bzw. der Drittanbieter. Es bestehen keine Zusicherungen oder Gewährleistungen bezüglich Verfügbarkeit, Betrieb und Support bei Sprach- oder Datenverkehr auf Drittnetzen.

10 Haftung

- 10.1 Eniwa haftet für Schäden infolge Vertragsverletzung bis zu einem Gegenwert der während des letzten Vertragsjahres bezogenen Leistungen, höchstens aber bis zu 50 000 Franken. Die Haftung für leichte und mittlere Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Ebenso ist die Haftung für Folgeschäden jeder Art, insbesondere für entgangenen Gewinn und nutzlose Aufwendungen sowie für Datenverluste, Schäden infolge Downloads, Reputationsverluste und andere indirekte Schäden, soweit gesetzlich zulässig, in jedem Fall ausgeschlossen. Eniwa haftet nicht für Schäden infolge rechts- oder vertragswidriger Nutzung ihrer Dienstleistungen.
- 10.2 Eniwa haftet nicht, wenn Eniwa oder durch Eniwa beauftragte Dritte die Erbringung der Leistungen aufgrund von höherer Gewalt oder ausserordentlichen Geschehnissen zeitweise unterbrechen oder ganz einstellen müssen. Darunter fallen insbesondere unvorhersehbare erhebliche Betriebsstörungen, Pandemien, Unfälle, Arbeitskonflikte, Naturereignisse, kriegerische Ereignisse und politischer Aufruhr, unvorhergesehene behördliche oder gesetzliche Auflagen, grössere Stromausfälle und das Auftreten schädlicher Software.
- 10.3 Benutzt der Kunde seine Anschlüsse zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen Dritter, ist Eniwa nicht Vertragspartnerin und übernimmt für diese Waren oder Dienstleistungen keinerlei Haftung oder Gewährleistung. Dies gilt auch für den Fall, dass Eniwa das Inkasso von Drittforderungen durchführt.
- 10.4 Der Kunde haftet für alle Schäden, die er bei Eniwa oder Dritten durch die Benutzung der Dienstleistungen von Eniwa schuldhaft verursacht.

11 Vertragsabschluss und Nutzungsbeginn

- 11.1 Der Vertrag zwischen Eniwa und dem Kunden kommt entweder (i) durch gleichzeitige Unterzeichnung eines Dienstleistungsvertrags (Abschluss unter Anwesenden) oder (ii) mit der elektronischen oder schriftlichen Bestellbestätigung von Eniwa (Abschluss unter Abwesenden) zustande. Ist der Kunde mit der schriftlichen Bestellbestätigung nicht einverstanden, hat er innert sieben Tagen seit Zugang der Bestellbestätigung Einspruch zu erheben, andernfalls gilt der Vertrag mit dem bestätigten Inhalt als angenommen. Der Vertrag tritt in jedem Fall spätestens mit der Aktivierung der entsprechenden Dienstleistung in Kraft.
- 11.2 Der Vertragsabschluss und der Beginn der Nutzung der Dienstleistung fallen in der Regel nicht zusammen. Eniwa teilt dem Kunden in der Bestellbestätigung unverbindlich einen vorgesehenen Nutzungsbeginn bzw. ein Termin zur Inbetriebnahme mit. Sofern sich der effektive Beginn der Nutzung der von Eniwa bereitgestellten Dienstleistung aus organisatorischen oder technischen Gründen verzögert, kann der Kunde daraus keine Ansprüche gegenüber Eniwa ableiten.

12 Dauer und Beendigung des Vertrages

- 12.1 Sofern nicht explizit anders vereinbart, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 12.2 Für einzelne Dienstleistungen können Dienstleistungsverträge Mindestbezugs- und Verlängerungsdauern vorgesehen sein. Diese beginnen jeweils mit der Aktivierung der Dienstleistung zu laufen. Während Mindestbezugs- und Verlängerungsdauern sind Änderungen am Dienstleistungspaket nicht bzw. nur zu den von Eniwa festgelegten Konditionen möglich.
- 12.3 Mangels anderer Abrede kann jede Vertragspartei den Vertrag per Einschreiben unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf ein Monatsende auflösen, erstmals jedoch auf Ende der gemäss der bezogenen Dienstleistung im jeweiligen Dienstleistungsvertrag festgelegten Mindestbezugs- oder Verlängerungsdauer für die jeweilige Dienstleistung. Eniwa bestätigt die Kündigung schriftlich.
- 12.4 Kündigt der Kunde während laufender Mindestbezugs- bzw. Verlängerungsdauer oder kündigt Eniwa vorzeitig aus einem in Ziff. 8 genannten Grund oder wegen Zahlungsverzugs eine Dienstleistung, schuldet der Kunde Eniwa die Restlaufgebühren bis zum Ablauf der Mindestbezugs- bzw. Verlängerungsdauer. Massgebend für die Berechnung der Restlaufgebühren sind die verbleibende Dauer und die vereinbarten Preise. Abweichende Regelungen bleiben vorbehalten. Kündigt Eniwa vorzeitig, ohne dass ein in Ziff. 8 genannter Grund oder ein Zahlungsverzug vorliegt, schuldet der Kunde keine Restlaufgebühren.
- 12.5 Aus wichtigem Grund kann Eniwa den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung auflösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn (i) der Kunde bezüglich mehrerer Rechnungen in Verzug ist, (ii) der Kunde die Dienstleistungen von Eniwa trotz Mahnung weiterhin vertrags- oder gesetzeswidrig nutzt oder ein Missbrauch im Sinne von Ziff. 4 vorliegt, (iii) im Falle der Konkurseröffnung über oder einer Nachlassstundung zugunsten des Kunden oder wenn andere Gründe vorliegen, welche die Fortführung des Vertrags für Eniwa unzumutbar machen.
- 12.6 Im Falle des Todes des Kunden haben seine Rechtsnachfolger ein ausserordentliches Kündigungsrecht auf Ende eines Monats, ohne dass entsprechende Kündigungsfristen oder Mindestbezugs- bzw. Verlängerungsdauer berücksichtigt werden müssen.

13 Änderungen und Teuerung

- 13.1 Eniwa behält sich das Recht vor, ihre Preise, Dienstleistungen, den Dienstleistungsvertrag sowie die vorliegenden AGB jederzeit anzupassen. Eniwa teilt dem Kunden Vertragsänderungen schriftlich mit. Im Falle von Preiserhöhungen oder anderen wesentlichen Änderungen zum Nachteil des Kunden, steht dem Kunden ein ausserordentliches Kündigungsrecht ohne Pflicht zur Zahlung der Restlaufgebühr auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vertragsänderung zu. Der Kunde kann den Vertrag diesfalls innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Änderungsmitteilung per Einschreiben an Eniwa auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vertragsänderung ausserordentlich kündigen. Ohne eine solche Kündigung gilt die Vertragsänderung als vom Kunden genehmigt. Im Falle von Änderungen dieser AGB gelten die AGB für sämtliche darunter bezogenen Dienstleistungen als akzeptiert.
- 13.2 Änderungen infolge Erhöhung der Mehrwertsteuer oder anderer Abgabesätze oder wegen Preiserhöhungen von Drittanbietern berechtigen den Kunden nicht zur Kündigung. Gleiches gilt für Preiserhöhungen infolge Teuerung. Eniwa ist berechtigt, die Preise an die Teuerung anzupassen, ohne dass dem Kunden ein ausserordentliches vorzeitiges Kündigungsrecht zusteht. Die Berechnung der Teuerung richtet sich nach dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamts für Statistik (Basis Dezember 2020 = 100). Als Anfangsindex gilt der Stand am 1. des auf den Monat des Inkrafttretens dieser AGB folgenden Monats. Der angepasste Preis berechnet sich wie folgt: bisheriger Preis x aktueller Index. Für Grundversorgungsangebote gelten darüber hinaus die im Fernmelderecht festgelegten Preisobergrenzen. Eniwa passt die Preise pro Dienstleistung maximal ein Mal pro Kalenderjahr an den aktuellen Index an. Eniwa teilt dem Kunden teuerungsbedingte Preisänderungen schriftlich und im Voraus mit.

14 Rufnummern und andere Adressierungselemente

- 14.1 Der Kunde hat keinen Anspruch auf Zuteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Rufnummer oder eines anderen bestimmten Adressierungselements (z. B. IP-Adresse). Eniwa stellt diese dem Kunden für die Vertragsdauer zur Nutzung zur Verfügung. Weder die Rufnummer noch die Adressierungselemente gehen in das Eigentum des Kunden über. Sie können somit weder verkauft, verpfändet, vererbt noch sonst wie an Dritte übertragen werden.
- 14.2 Unter Vorbehalt der Portierung zu einem anderen Anbieter, fallen die Adressierungselemente bei Beendigung des Bezugs der entsprechenden Dienstleistung, spätestens bei Beendigung des Vertrags entschädigungslos an Eniwa zurück und können anderen Kunden zugeteilt werden.

15 Datenschutz

- 15.1 Eniwa untersteht gesetzlichen Pflichten zur Geheimhaltung, namentlich im Rahmen des Datenschutzrechts. Der Kunde willigt in entsprechende Datenbekanntgaben ein, soweit:
- Kundendaten an Lieferanten und Subunternehmer von Eniwa im In- und Ausland bekanntgegeben werden, an welche Eniwa bestimmte Dienstleistungen ausgelagert hat oder von denen Eniwa bestimmte Dienstleistungen oder Produkte bezieht;
 - eine Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern einen entsprechenden Datenaustausch bedingt.
- 15.2 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Eniwa Kundendaten in den unter dieser Ziff. 15 aufgezählten Fällen auch an Empfänger bekanntgibt, welche ihren Sitz im Ausland haben und/oder Kundendaten in Systemen speichern bzw. bearbeiten, die sich im Ausland befinden. In diesem Zusammenhang können Kundendaten in Länder mit angemessenem Datenschutz und in Länder mit nicht angemessenem Datenschutz bekanntgegeben werden. Der Kunde willigt in solche Auslandsdatenbekanntgaben ein und nimmt zur Kenntnis, dass ins Ausland übermittelte Kundendaten nicht mehr vom schweizerischen Recht geschützt sind und ausländische Gesetze sowie behördliche Anordnungen die Weitergabe dieser Kundendaten an Behörden und andere Dritte verlangen können.
- 15.3 Vorbehalten bleiben weitere Kundendatenbekanntgaben, die in anderen Vereinbarungen mit dem Kunden geregelt sind. Weitere Informationen zur Bearbeitung von Kundendaten durch Eniwa finden sich in der Datenschutzerklärung von Eniwa, abrufbar unter www.eniwa.ch/datenschutz.

16 Geistiges Eigentum

Für die Dauer des Vertrages erhält der Kunde das unübertragbare, nicht ausschliessliche Recht zum Gebrauch und zur Nutzung der Dienstleistungen und Produkte. Inhalt und Umfang dieses Rechts ergeben sich aus den Vertragsdokumenten. Alle Rechte an bestehendem oder bei der Vertragserfüllung entstehendem geistigem Eigentum bezüglich Dienstleistungen und Produkten von Eniwa verbleiben bei ihr oder den berechtigten Dritten. Verletzt der Kunde Immaterialgüterrechte von Dritten und wird Eniwa dafür in Anspruch genommen, so hat der Kunde Eniwa schadlos zu halten.

17 Schlussbestimmungen

- 17.1 Eniwa kann dem Kunden vertragsrelevante Informationen postalisch, auf der bekanntgegebenen E-Mail-Adresse oder auf andere elektronische Weise, z. B. über von Eniwa zur Verfügung gestellten Nutzerportalen, rechtsgültig zustellen.
- 17.2 Die Verrechnung von Forderungen des Kunden gegenüber Eniwa bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von Eniwa.
- 17.3 Eniwa kann den vorliegenden Vertrag oder Rechte und Pflichten daraus ohne Zustimmung des Kunden an eine verbundene Gesellschaft, eine ihrer Tochtergesellschaften und/oder an Dritte übertragen. Eniwa darf zudem einzelne Forderungen ohne Zustimmung des Kunden zu Inkassozwecken an Dritte übertragen bzw. abtreten. Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung von Eniwa an einen Dritten übertragen. Als Dritte gelten ebenfalls verbundene Unternehmen des Kunden.
- 17.4 Die vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien untersteht ausschliesslich materiellem Schweizer Recht, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts. Gerichtsstand ist Aarau. Zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben vorbehalten.
- 17.5 Diese AGB treten am 1. Februar 2024 in Kraft.

II. Besondere Bestimmungen für Geschäftskunden

18 Anwendbarkeit

- 18.1 Die nachfolgend dargelegten besonderen Bestimmungen für Geschäftskunden («Besondere Bestimmungen Geschäftskunden») gelten zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen in Ziff. 1-17 («Allgemeine Bestimmungen») für alle Kunden, welche explizit einen Dienstleistungsvertrag für Geschäftskunden abgeschlossen haben.
- 18.2 Sofern die Besonderen Bestimmungen Geschäftskunden abweichende Regelungen als die Allgemeinen Bestimmungen aufweisen, gehen die Besonderen Bestimmungen Geschäftskunden vor.

19 Zusammenarbeit, Mitwirkungspflichten und Mängel

- 19.1 Eniwa erbringt besondere Dienstleistungen für Geschäftskunden, deren Implementierung nur mithilfe von Unterstützungs- und Mitwirkungsleistungen des Kunden erfolgen können. Der Kunde stellt sicher, dass alle erforderlichen Unterstützungs- und Mitwirkungspflichten rechtzeitig im erforderlichen Umfang und gegenüber Eniwa unentgeltlich erbracht werden. Kommt der Kunde diesen wesentlichen Vertragsverpflichtungen oder seinen Obliegenheiten nicht oder nicht hinreichend nach, so sind die daraus entstehenden Folgen (z. B. Verzögerungen, Mehraufwendungen usw.) vom Kunden zu tragen.
- 19.2 Der Kunde ist verpflichtet, Weisungen klar, sachgerecht und auf Verlangen von Eniwa schriftlich zu erteilen. Führen Weisungen zu Mehrkosten oder Verzögerungen, so informiert Eniwa den Kunden umgehend darüber und die Parteien vereinbaren schriftlich eine Ergänzung der Kostenregelung.
- 19.3 Der Kunde ist verpflichtet, alle Leistungen der Eniwa sofort nach deren Bereitstellung anzunehmen und auf allfällige Mängel zu prüfen. Allfällige Mängel sind sofort nach ihrer Entdeckung durch den Kunden schriftlich zu rügen.
- 19.4 Der Kunde sorgt dafür, dass seine Mitarbeitenden die ihm aus dem Vertrag erwachsenen Pflichten einhalten und eine einwandfreie Dienstleistungserbringung durch Eniwa ermöglichen. Diese Regelung gilt auch für vom Kunden beigezogene Dritte.
- 19.5 Während des Dienstleistungsbezugs informiert der Kunde Eniwa sofort nach Kenntnisnahme über ihm zur Kenntnis gelangte Mängel, Defekte, Störungen oder Nicht-Verfügbarkeit von Dienstleistungen sowie ihm bekannte rechts- und vertragswidrige Verwendungen der Dienstleistungen. Eniwa stellt hierfür eine Hotline zur Verfügung.
- 19.6 Anderslautende schriftliche Vereinbarungen vorbehalten, sind zum Bezug von Eniwa-Dienstleistungen nur der im Dienstleistungsvertrag erwähnte Kunde bzw. dessen Mitarbeitenden und allfällig im Rahmen eines Auftrages oder Werkvertrags beigezogene Dritte berechtigt.
- 19.7 Die Unterstützungs- und Mitwirkungspflichten sowie die Pflicht, die Dienstleistungen rechts- und vertragsgemäss zu nutzen, sind wesentliche Vertragspflichten des Kunden. Kommt der Kunde diesen Pflichten nicht in gehöriger Weise nach, so ist Eniwa berechtigt, nach den Bestimmungen von Art. 97 ff. OR gegen den Kunden vorzugehen.

20 Besondere Pflichten von Eniwa

- 20.1 Eniwa erbringt die vertraglich spezifizierten Dienstleistungen gemäss dem aktuellen Stand der Technik.
- 20.2 Eniwa muss den Kunden umgehend informieren, wenn Weisungen zu Mehrkosten oder Verzögerungen führen oder technisch nicht oder nur schwer umgesetzt werden können.
- 20.3 Eniwa darf zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Hilfspersonen, Dritte (insbesondere Subunternehmer, Partner) bzw. Mitarbeitenden von diesen Dritten beiziehen. Sofern Eniwa gegenüber dem Kunden als Generalunternehmen auftritt, haftet sie für ihre Subunternehmer wie für sich selbst. Ansonsten haftet Eniwa nur für die gehörige Auswahl, Instruktion und Überwachung der beigezogenen Dritten. Wenn der Kunde von Eniwa den Bezug eines bestimmten Subunternehmers verlangt, hat der Kunde das Risiko einer Nicht- oder Schlechterfüllung durch den betreffenden Subunternehmer allein zu tragen.
- 20.4 Eniwa schliesst zudem jede Haftung für Schäden aus, die von der Nichterfüllung von vertraglichen Pflichten des Kunden, insbesondere aus der Pflicht zur rechtzeitigen und fehlerfreien Vornahme von Unterstützungs- und Mitwirkungspflichten herrühren.

21 Support, Wartung und Service Level

- 21.1 Eniwa ergreift innerhalb der Supportzeiten nach eigenem Ermessen geeignete und angemessene Massnahmen zur Behebung von Störungen und Fehlfunktionen bei den Dienstleistungen. Ohne andere schriftliche Abrede gelten als Supportzeiten die Wochentage Montag bis Freitag von 8 bis 17 Uhr, mit Ausnahme der eidgenössischen und der Feiertage des Kantons Aargau und der Stadt Aarau.
- 21.2 Eniwa kann keine Gewähr für die ununterbrochene und fehlerfreie Erbringung der Dienstleistung übernehmen bzw. nur im Rahmen der in den Dienstleistungsverträgen vorgesehenen Service Level Agreements («SLA»). Die Leistungspflichten von Eniwa aus solchen SLA gelten als Verfalltagsgeschäfte.
- 21.3 Gerät Eniwa in Verzug, steht dem Kunden das Recht auf Rücktritt von diesem Vertrag zu, sofern er Eniwa umgehend schriftlich abmahnt und zur Behebung der Störung zweimal eine angemessene Frist gewährt und Eniwa die Störung innert diesen Fristen nicht beheben konnte. Der Rücktritt führt diesfalls zu keinen Kostenfolgen für den Kunden. Alternativ kann der Kunde am Vertrag festhalten und die Rückerstattung von bereits geleisteten Vergütungen oder Pönalen gemäss dem SLA geltend machen («Entschädigung»).

21.4 Die Entschädigung erfolgt gemäss den Vereinbarungen im SLA im Zusammenhang mit der von Eniwa in der Rechnungsperiode bezogenen Dienstleistungsmenge und der Nutzungsdauer. Die Entschädigungen sind vertraglich für die jeweiligen Dienstleistungen in den entsprechenden SLA geregelt.

21.5 Rückforderungsansprüche des Kunden erlöschen, sofern der Anspruch nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der betroffenen Rechnung schriftlich bei Eniwa gerügt und bei Eniwa eine entsprechende Entschädigung geltend gemacht wird. Die Beweislast bezüglich der Nichtverfügbarkeit liegt beim Kunden.

22 Beendigung der Zusammenarbeit

- 22.1 Im Falle der Beendigung des Vertrages arbeiten die Parteien unabhängig vom Grund der Vertragsbeendigung zum Zwecke einer ordnungsgemässen Betriebsübergabe zusammen.
- 22.2 Die Betriebsübergabe sowie die Räumung etwaiger Räumlichkeiten und Rückgabe von Schlüsseln durch den Kunden hat binnen 30 Tagen nach Beendigung des jeweiligen Vertrages zu erfolgen. Leistungen der Eniwa im Rahmen der Vertragsbeendigung, die nicht in den Dienstleistungsverträgen erfasst sind, werden von der Eniwa zu den jeweils geltenden Standartansätzen offeriert.

III. Besondere Bestimmungen für Datacenter-Dienstleistungen

23 Anwendungsbereich

- 23.1 Die nachfolgend dargelegten besonderen Bestimmungen für Datacenter-Dienstleistungen («Besondere Bestimmungen für Datacenter-Dienstleistungen») gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Bestimmungen für alle Kunden, welche gestützt auf einen Dienstleistungsvertrag Datacenter-, Housing- und/oder Colocation-Dienstleistungen («Datacenter-Dienstleistungen») von Eniwa in Anspruch nehmen.
- 23.2 Sofern die Besonderen Bestimmungen für Datacenter-Dienstleistungen abweichende Regelungen als die Allgemeinen Bestimmungen aufweisen, gehen die Besonderen Bestimmungen für Datacenter-Dienstleistungen vor.

24 Inhalt und Umfang der Datacenter-Dienstleistungen

- 24.1 Die Leistungspflicht von Eniwa ergibt sich aus den Service-Beschreibungen der jeweils gewählten, mit dem Kunden vereinbarten Service Paket und Service Level Agreement gemäss Dienstleistungsvertrag.
- 24.2 Sofern die Parteien nach Massgabe des Dienstleistungsvertrags Datacenter-Dienstleistungen vereinbart haben, beziehen sich diese auf die von Eniwa zur Verfügung gestellten Racks (physischer Regalplatz im Eniwa Kunden-Datacenter), in denen der Kunde seine eigene Hardware installieren kann.
- 24.3 Eniwa ist berechtigt, das Datacenter jederzeit zu betreten, wobei Beeinträchtigungen des Kunden möglichst vermieden werden. Eniwa darf zudem jederzeit bauliche Anpassungen und Veränderungen vornehmen, die zur Erhaltung des Gebäudes und den durch Eniwa betriebenen Anlagen des Datacenter notwendig sind.
- 24.4 Eniwa räumt Vertretern des Kunden je nach vereinbartem SLA zu bestimmten Zeiten Zutritt und Aufenthalt im Eniwa Kunden-Datacenter ein. Pro Kunde können maximal 3 Vertreter registriert werden, welche Zugang zum Eniwa Kunden-Datacenter erhalten.

25 Voraussetzungen und Verpflichtungen für die Nutzung der Datacenter-Dienstleistung

- 25.1 Der Kunde verpflichtet sich, die zum Bezug der Dienstleistungen erforderlichen, von Eniwa kommunizierten technischen Anforderungen während der Dauer des Vertrags einzuhalten. Eniwa behält sich vor, Massnahmen zu ergreifen, falls der Kunde die technischen Anforderungen nicht erfüllt.
- 25.2 Der Kunde ist verpflichtet, die von ihm eingebrachten Einrichtungen sachgerecht zu installieren und gegen unbefugten Zugriff zu sichern. Der Kunde ist verpflichtet, alle von ihm in die Rechenzentrumsflächen eingebrachten Gegenstände selbst auf eigene Kosten zu versichern.

- 25.3 Der Kunde hat die Dienstleistungen vertragskonform und sachgerecht zu verwenden. Er ist insbesondere verpflichtet,
- Eniwa die erforderlichen Informationen über vorhandene technische Einrichtungen zur Nutzung der Datacenter-Dienstleistungen mitzuteilen oder - soweit erforderlich - die Installation notwendiger technischer Einrichtungen bei ihm oder in den von Eniwa gemieteten Racks durch Eniwa zu ermöglichen;
 - die Erfüllung behördlicher Auflagen sicherzustellen sowie für die Erteilung behördlicher Genehmigungen besorgt zu sein, soweit diese gegenwärtig oder künftig für die Nutzung von Dienstleistungen erforderlich sein sollten;
 - Eniwa erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung) und im Rahmen des Zumutbaren alle Massnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen;
 - Eniwa über alle Umstände zu informieren, die geeignet sind, den Rechenzentrumsbetrieb oder sonstige Einrichtungen von Eniwa zu beeinträchtigen.

- 25.4 Der Kunde ist für die Hard- und Softwarekomponenten (inkl. Programme, Lizenzierung und Konfiguration) auf seinen Endgeräten verantwortlich. Eniwa übernimmt keine Garantie, dass die Datacenter-Dienstleistungen auf technisch mangelhaft ausgestatteten Endgeräten des Kunden einwandfrei funktionieren.

- 25.5 Der Kunde darf keine baulichen Veränderungen an den von Eniwa zur Verfügung gestellten Rechenzentrumsflächen vornehmen.

26 Gefahr in Verzug und Sperrung

- 26.1 Eniwa ist berechtigt, eine durch Eniwa bereitgestellte Anbindung des Kunden bei Gefahr für die Infrastruktur von Eniwa, ihrer Vorlieferanten und/oder ihrer anderen Kunden vorübergehend zu deaktivieren. Eine Deaktivierung der Anbindung des Kunden durch Eniwa ist insbesondere gestattet, sofern
- auf die Infrastruktur des Kunden Angriffe mit dem Ziel der Sabotage, Beeinträchtigung oder Unterbrechung dieser Infrastruktur (insbesondere sog. Denial of Service (DoS-) Attacken) ausgeübt werden, oder
 - der Kunde vereinbarte Standards/Parameter gemäss dem jeweiligen Dienstleistungsvertrag der bereitgestellten Leistungen nicht einhält und dies zu Beeinträchtigungen des Netzes oder der Datacenter-Infrastruktur von Eniwa oder ihrer Lieferanten oder anderen Kunden führt.

26.2 Eniwa informiert den Kunden über eine solche Massnahme unverzüglich, wobei eine vorherige Information des Kunden unterbleiben darf, sofern es Eniwa angesichts der Gefahr in Verzug unzumutbar ist.

26.3 Eniwa hebt die Deaktivierung wieder auf, sobald die Gefahr beseitigt ist. Der Kunde bleibt auch während einer allfälligen Deaktivierung zur Zahlung der Vergütung für die bezogene Dienstleistung verpflichtet.

27 Besondere Vergütungsregelung

27.1 Es gelten die Bestimmungen des Dienstleistungsvertrags sowie der Allgemeinen Bestimmungen.

27.2 Pro Rack-Platz Grösse ist eine bestimmte Menge an Stromleistung inbegriffen («inkludierte Stromleistung»). Wird dieser Leistungsbezug durch den Kunde überschritten, verrechnet Eniwa dem Kunden 28 Rp./kWh für die die inkludierte Stromleistung übersteigende kWh.

27.3 Bei Veränderung oder Neueinführung staatlicher Abgaben, Gebühren oder Steuern auf den Strompreis, verrechnet Eniwa dies an den Kunden weiter.

27.4 Sofern zur Installation und Inbetriebnahme der Hardware des Kunden zusätzliche Massnahmen und Installationen von Infrastrukturen notwendig sind, werden diese nach Aufwand gemäss den von Eniwa kommunizierten und mit dem Kunden vereinbarten Stundensätzen verrechnet.